

Zeit der Besinnung und des „Nach“denkens über Grundrechtseingriffe in Krisenzeiten

- **Volle Zustimmung zum legitimen Zweck**

„Schutz von Körper und Gesundheit“

Vorbehalte bei legitimen Mitteln

- Vorbehaltlose Grundrechte, andere Verfassungsgüter sowie qualifizierte Gesetzesvorbehalte fanden als Ausnahmen für legitime Mittel ungenügend Berücksichtigung.
- Zweckbeschränkungen (drei Stufen-Theorie) sind keine bekannt.
- Da andere Zwecke gleichen Rang haben, fehlte die Prüfung jeweils für alle Zwecke bzw. wie einzelne Zwecke auf verschiedenen Stufen (wie stark und wie lange) als nachrangig einzuordnen werden dürfen.

- **Fehlgriff bei der Geeignetheit der Mittel**

Der Erkenntnisstand zu Covid -19, besonders in Virologie und Epidemiologie, sind in Anbetracht der entstandenen weltweiten Situation unterentwickelt. Es gelang auf nationaler Ebene nicht, das vorhandene und notwendige Wissen in einem Expertenrat zu vereinen und zu objektivieren. Daraus folgt:

- Eine wissenschaftlich ausgewogene Begründung, welche über die im Vergleich zur Influenza hinausgehenden Mittel für die Erreichung des Zwecks notwendig sind, gibt es nicht. So besteht auch die Gefahr aus Unwissenheit ungeeignete Mittel (z.B, Mobilfunk) eingesetzt zu haben bzw. Mittel zu spät ergriffen zu haben.
- Prognosespielräume sind nicht erkennbar.

- Alternativlosigkeit ist als Mittel ungeeignet, weil sozialer Absturz eines sehr großen Bevölkerungsanteils, die Kappung lebensnotwendiger sozialer Bindungen und totale Außerkraftsetzung verbliebener demokratischer Mitsprache, in ihrer Nachhaltigkeit, vielfach mehr Menschenleben und soziales Katastrophen zur Folge haben als durch Krisenmanagement verhindert wird. Eine Abschätzung dafür ist nicht bekannt.

- **Erforderlichkeit der gewählten Strategie, der Mittel und Methoden**

- Überdehnung des Pandemiebegriffs;
- Schutz der Gesundheit und Senkung von Todesraten in den Rang eines Supergrundrechtes erhoben – obgleich es eine Rangordnung der Grundrechte nicht geben darf:
- Weitreichende Isolation der Menschen aus Verdacht und strafrechtliche Verfolgung bei Verletzungen der Verordnungen.
- Ein dem Gesetzgeber eingeräumte Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum hinsichtlich milderer Mittel zur Zweckerreichung wurde lediglich durch das Prinzip „trial and error“ ausgefüllt. Ein Vergleich mehrerer Mittel anhand von Eigenart und Intensität des Eingriffs, Zahl der Betroffenen, belastende oder begünstigende Einwirkungen auf Dritte und Nebenwirkungen der belastenden Maßnahme ist nicht wahrnehmbar und wurde zum Teil sogar ausgeschlossen.
- Gefordert ist eigentlich mindestens ein anderes Mittel zu diskutieren. Wird im Sachverhalt kein solches erwähnt, so ist Kreativität gefordert. Diese Kreativität wurde nicht einmal durch Differenzierung von Kohorten (Bundesländer und Kommunen) zum Ansatz gebracht und eine unbegründete Einheitlichkeit übertrieben durchgesetzt.

- **Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit)**

- Die Schwere des Grundrechtseingriffs mit dem Nutzen des verfolgten Zweckes wurde nicht gegen die anderen Grundrechtseingriffe abgewogen. Eine saubere Vorstrukturierung der eigentlichen Abwägung ist nicht bekannt gegeben worden.
- Abstrakten Wertigkeit der Mittel und des Zwecks ist schwerlich der rechtlicher Ansatz für die Beurteilung der Angemessenheit der getroffenen Entscheidungen.
- Abzuwägen sind Eingriffe in eine „Vielzahl von Grundrechten mit unbestimmter Dauer“ die schwer sind gegen einen Zweck, der ebenfalls schwergewichtig und unbestimmt ist. Dabei gibt es beim gegenwärtigen Wissenstand wenige Voraussetzungen, die möglichen Wege zum verfolgten Zweck nach Wahrscheinlichkeiten zu bewerten. Hier existiert eine Pattsituation.
- Der Ausweg kann die Kontrolldichte sein, die aber lediglich formal erfolgte. Als Kontrollmaßstäbe wurden weder intensive inhaltliche Kontrolle, die Vertretbarkeitskontrolle noch die und die bloße Evidenzkontrolle im Regierungshandeln sichtbar. Alle Kommunikation der Entscheidungsträger mit der Bevölkerung war inhaltsleer, uneindeutig, nicht nachvollziehbar. Agitation und Appelle, große Dankesgesten standen anstelle fundierter Analysen und Prognosen. Teilweise war es für gebildete Bürger eine Zumutung, die häufigen Widersprüche in den Rechtfertigungen und deren Zurechtbiegen zu ertragen.

In Anbetracht des Zeitdruckes und des Wissensdefizits, unter denen die Entscheidungsträger handeln mussten, sollte das Krisenmanagement hinsichtlich Verfassungswidrigkeiten bzw. anderer Gesetzesverletzungen – vom BVG bzw. anderen Gerichten untersucht werden.